

**Germania Aktien-Gesellschaft für Verlag und Druckerei in Berlin.** — Einladung zur außerordentlichen Generalversammlung am Donnerstag, dem 12. Januar 1928, vormittags 11 Uhr, in den Räumen der Gesellschaft, Berlin C 2, Stralauer Str. 25. Tagesordnung: 1. Wahlen von Aufsichtsratsmitgliedern. 2. Verschiedenes.

(Deutscher Reichsanzeiger Nr. 297 vom 20. Dezember 1927.)

**Kunstdruckerei Künstlerbund Karlsruhe A.-G. in Karlsruhe, Baden.** — Die Aktionäre werden zu der am Dienstag, dem 10. Januar 1928, nachm. 4 Uhr, im Gebäude der Rheinischen Creditbank in Karlsruhe stattfindenden vierten ordentlichen Generalversammlung eingeladen. Tagesordnung: 1. Geschäftsbericht, Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung auf 30. Juni 1927. 2. Entlastung des Vorstandes und Aufsichtsrats. 3. Neuwahl des Aufsichtsrats. 4. Verschiedenes.

(Deutscher Reichsanzeiger Nr. 299 vom 22. Dezember 1927.)

**Andauernder Nachdruck von vermischten Nachrichten verstößt gegen die guten Sitten und das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb.** Nachdruck verboten. — K. gibt wöchentlich eine katholische Kirchenzeitung heraus, in der eine Zusammenstellung der Gottesdienste verzeichnet ist, die in der nächsten Woche in den katholischen Kirchen des Bezirks abgehalten werden. Von verschiedenen Zeitungen erhält K. Honorar dafür, daß sie den Kirchenanzeiger mit den Gottesdiensten abdrucken. Auszugsweise druckte eine Zeitung den Kirchenanzeiger ohne Genehmigung ab. K. strengte gegen die betreffende Zeitung Klage auf etwa 1680 RM. an. Das Oberlandesgericht erachtete zwar nicht unberechtigten Nachdruck im Sinne des Urhebergesetzes vom 19. Juni 1901, wohl aber einen Verstoß gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909 für vorliegend. Durch die Veröffentlichung der Nachrichten aus dem Kirchenanzeiger werde ohne Zweifel K. Konkurrenz gemacht. Der Konkurrent veröffentlichte ohne Mühe und Kosten den Kirchenanzeiger und weigerte sich auch, an K. eine Vergütung zu zahlen, obgleich letzterem durch die Herstellung des Kirchenanzeigers Arbeit und Kosten entstehen. Andere Zeitungen halten sich verpflichtet, für den Abdruck aus dem Kirchenanzeiger Honorar zu entrichten. Aus der Handlungsweise von anderen Zeitungsverlegern sei zu entnehmen, daß der Nachdruck ohne Vergütung dem Anstandsgefühl aller billig und gerecht denkenden Menschen nicht entspreche. Möge auch der Nachdruck der Nachrichten aus dem Kirchenanzeiger nach § 18 (3) des Urhebergesetzes erlaubt sein, so sei gleichwohl anzunehmen, daß der andauernd ohne jede Vergütung stattfindende Nachdruck aus dem Kirchenanzeiger gegen die guten Sitten und gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb verstoße. Mithin sei K. berechtigt, Schadenersatz zu fordern. (I. 1124, 26.)

**Umfang der Verkauf einer Operette mit allen Rechten auch das Recht der Verfilmung?** — Der Wiener Komponist Jarno, der Textdichter Buchbinder und der Theaterdirektor Jarno (als Schreiber des Regiebuches) schlossen mit einem Musikverleger im Februar 1910 drei verschiedene Verträge; in jedem derselben übertrug der Urheber dem Verlag sein Recht an der Operette »Das Musikantenmädels«. In den Verträgen der Text- und Regiebuchverleger heißt es, daß sie das Text- und Regiebuch »für alle Zeiten und mit allen gegenwärtig und künftig fließenden Rechten, auch den sämtlichen Übersetzungs- und Ausführungsrechten, sowie dem Rechte des Bühnenvertriebs und der Aufführung für alle Länder« verkaufen. Im April 1926 hat die Domo-Film G. m. b. H. in Berlin von dem Verleger über einen Zwischenkäufer alle Rechte an der Operette »Das Musikantenmädels« erworben. Sie behauptet, daß sie auch das Recht der Verfilmung mit erworben habe. Da die Urheber und — soweit sie verstorben sind — deren Hinterbliebenen diesen Rechtsübergang bestreiten, hat die Domo-Film G. m. b. H. Klage auf Feststellung ihres vermeintlichen Rechts erhoben, jedoch ohne Erfolg.

Die Berliner Gerichte sowohl wie das Reichsgericht haben auf Abweisung der Klage erkannt. Aus den reichsgerichtlichen Entscheidungsgründen hierzu ist folgendes von grundsätzlicher Bedeutung: Am 1. Februar 1910, als die Verträge zwischen Feuchtinger und den Verfassern des Text- und Regiebuches geschlossen wurden, war das Verfilmungsrecht im Deutschen Reich gesetzlich noch nicht ausdrücklich geregelt. Die neuen Gesetzesvorschriften werden jedoch von dem Gedanken beherrscht, daß in Zweifelsfällen anzunehmen ist, daß die Befugnis für das Verfilmungsrecht beim Urheber verblieben ist. Bedenken könnte allerdings die Fassung des Vertrages hervorrufen, in dem es heißt: »verkauft für alle

Zeiten und mit allen gegenwärtig und künftig fließenden Rechten«. Diese Klausel konnte dahin gedeutet werden, daß alles auf den Verlag übergehen und den Urhebern nichts verbleiben sollte. Das Kammergericht aber lehnt nach Zweck, Inhalt und Umständen des Vertrages eine solche Deutung ab. Daß diese Vertragsauslegung durch das Kammergericht gegen gesetzliche Regeln verstöße, ist nicht zu ersehen. Das Kammergericht erwägt hierbei, daß zur Zeit des Vertragsschlusses die Befugnis der kinematographischen Wiedergabe von Werken immerhin schon bekannt gewesen sei und daß sie deshalb der Gegenstand vertraglicher Abmachungen hätte werden können. Auch im übrigen habe es dem Parteivillen nicht entsprochen, die Verfilmungsbefugnis mit in den Vertrag einzubeziehen. Die Übertragung des Verfilmungsrechts habe sich aber nicht von selbst verstanden. Diese Darlegungen enthalten keinen Rechtsirrtum. Da somit ein Recht zur Verfilmung der Operette »Das Musikantenmädels« nicht nachgewiesen ist, mußte die Klage abgewiesen werden. (Aus den »Reichsgerichtsbriefen«. Herausgeber: K. Mißlack, Leipzig, Kochstr. 76.) [Nachdruck verboten.]

**Verbot im besetzten Gebiet.** — Die Interalliierte Rheinlandoberkommission hat die Wochenschrift »Kladderadatsch« auf 6 Monate mit Wirkung vom 27. November 1927 ab im besetzten Gebiet verboten.

## Verkehrsnachrichten.

Berliner amtliche Devisenkurse				
	am 27. Dezember 1927		am 28. Dezember 1927	
	Geldkurs	Briefkurs	Geldkurs	Briefkurs
London . . . . . 1 £	20,397	20,437	20,406	20,446
Holland . . . . . 100 Gulb.	168,91	169,25	169,10	169,44
Buen. Aires (Pap.-Wei.) 1 Peso	1,785	1,789	1,786	1,790
Oslo . . . . . 100 Kr.	111,19	111,41	111,26	111,48
Kopenhagen . . . . . 100 Kr.	112,07	112,29	112,11	112,33
Stockholm . . . . . 100 Kr.	112,86	113,08	112,91	113,13
New York . . . . . 1 \$	4,177	4,185	4,1785	4,1865
Belgien . . . . . 100 Belga	58,44	58,56	58,465	58,585
Italien . . . . . 100 Lire	22,05	22,09	22,065	22,105
Paris . . . . . 100 Frs.	16,44	16,48	16,455	16,495
Schwed. . . . . 100 Frs.	80,725	80,885	80,84	81,00
Spanien . . . . . 100 Pesetas	69,98	70,12	69,73	70,87
Rio de Janeiro . . . . . 1 Milreis	0,5055	0,5075	0,5045	0,5065
Japan . . . . . 1 Yen	1,938	1,942	1,95	1,954
Bras. . . . . 100 Kr.	12,381	12,401	12,388	12,408
Helsingfors . . . . . 100 Finn.	10,513	10,533	10,519	10,539
Lissabon . . . . . 100 Escudo	20,58	20,62	20,65	20,69
Sofia . . . . . 100 Leva	3,022	3,028	3,022	3,028
Jugoslawien . . . . . 100 Dinar	7,373	7,387	7,388	7,402
Wien . . . . . 100 Schill.	59,06	59,18	59,07	59,19
Budapest . . . . . 100 Pengö	73,10	73,24	73,14	73,28
Danzig . . . . . 100 Gulb.	81,57	81,73	81,61	81,77
Konstantinopel . . . . . 1 türk. L	2,166	2,170	2,167	2,171
Athen . . . . . 100 Drachm.	5,664	5,676	5,664	5,676
Kairo . . . . . 1 ägypt. L	20,92	20,96	—	—
Bukarest . . . . . 100 Lei	2,574	2,586	—	—
Warschau . . . . . 100 Ploty	46,825	47,025	—	—
Riga . . . . . 100 Lats	80,63	80,97	—	—
Reval . . . . . 100 Est. M.	1,124	1,130	—	—
Rowno . . . . . 100 Litas	41,50	41,68	—	—

**Remittenden nach Frankreich.** — Nach einer uns von einer französischen Behörde zugegangenen Mitteilung unterliegen die Rücksendungen vom Ausland bei der Zollbehandlung in Frankreich einer statistischen Gebühr in Höhe von 0,90 Franken, außerdem einer Zollbewilligungsgebühr im Betrage von 3 Franken. Diese Gebühren werden für jeden Empfänger gesondert erhoben, auch bei Kollektivsendungen.

Auf Veranlassung der Vertretung des französischen Buchhandels hat die Generaldirektion der französischen Zölle eine Vergünstigung zugestanden insofern, als bei Rücksendung von Büchern die Gebühr nur einmal berechnet wird. Diese Vergünstigung wird jedoch nur dann gewährt, wenn die Rücksendung an folgende Stellen: Agence Générale de Librairie et de Publications, 7, rue de Lille, Paris, oder Maison du Livre Français, 4, Rue Félibien, Paris, erfolgt. Bei Rücksendung, auch von Kollektivsendungen, an eine dieser Firmen wird nur eine einmalige Gebühr von 3,90 Franken pro Sendung erhoben, gleichgültig wieviel Verleger in Frage kommen.

Wir empfehlen, von dieser Einrichtung bei Remittenden nach Frankreich Gebrauch zu machen und die Bücher nicht direkt, sondern über Leipzig durch Kommissionär, der sie in Sammelsendungen aufnehmen kann, zu verschicken.